

Seefeldstrasse 123  
Postfach 1236  
CH-8034 Zürich  
Telefon +41 44 498 98 98  
Fax +41 44 498 98 99  
reception@wvp.ch  
www.wvp.ch

## **Einschreiben**

Schweiz. Bundesgericht  
Kassationshof  
av. du Tribunal-Fédéral 29  
Postfach  
1000 Lausanne 14

## **Lucas David**

Konsulent  
Dr. iur. Dr. h.c.  
Rechtsanwalt  
Direkt +41 44 498 96 20  
ldavid@wvp.ch

## **Martina Arioli**

lic. iur., LL.M.  
Rechtsanwältin  
Direkt +41 44 265 75 46  
marioli@wvp.ch

Zürich, 4. Dezember 2006 LDA/MAR/ rsc

## **Nichtigkeitsbeschwerde**

in Sachen

### **Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**

Im Büel 2, 9546 Tuttwil

### **Beschwerdeführer**

im Verfahren vor Bundesgericht vertreten durch RA Dr. Lucas David und  
RA Martina Arioli, c/o Walder Wyss & Partner, Seefeldstrasse 123,  
Postfach 1236, 8034 Zürich,

gegen

1. **Philipp Eugster**,  
Geflügelzüchter, Schulstr. 11a, 8362 Balterswil

2. **Kaspar Gisler**  
Filialleiter, Kreuzhof, 8376 Fisingen

### **Beschwerdegegner**

betreffend

### **unlauteren Wettbewerb**

(Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Beschluss der Anklagekammer TG vom 24. Mai  
2006).

Namens und mit beiliegender Vollmacht des Beschwerdeführers erheben wir hiermit

## **Nichtigkeitsbeschwerde**

gegen den ebenfalls beiliegenden Beschluss der Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 24. Mai 2006, zugestellt am 2. November 2006, mit welchem eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Einstellungsverfügung des kantonalen Untersuchungsrichters vom 15. Februar 2006 abgewiesen wurde,

mit dem

### **ANTRAG**

Ziff. 1 und 2 des Beschlusses der Anklagekammer vom 24. Mai 2006 seien aufzuheben und die Sache zur Untersuchung und Bestrafung der beiden Angeschuldigten Philipp Eugster und Kaspar Gisler an die Vorinstanz zurückzuweisen.

BO: Fk. Beschluss Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 24.5.2006

Beilage 1

## **BEGRÜNDUNG**

### **I. FORMELLES**

1. Der angefochtene Beschluss der Anklagekammer datiert vom 24. Mai 2006, ist dem (damaligen) Vertreter des Beschwerdeführers jedoch erst am 2. November 2006 zugestellt worden. Die 30tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 272 Abs 1 BStP ist damit eingehalten.
2. Die unterzeichneten Anwälte, die den Beschwerdeführer einzig vor Bundesgericht vertreten, sind ordnungsgemäss bevollmächtigt.

BO: Vollmacht des Beschwerdeführers vom 18.6.2006

Beilage 2

3. Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde aufgrund von Art. 270 lit. f BStP legitimiert, da sich die Vorinstanz auf den Standpunkt stellt, er sei

nicht legitimiert, gegen die Angeschuldigten Strafantrag zu stellen. Damit geht es im vorliegenden Fall um das Strafantragsrecht des Beschwerdeführers als solches.

4. Gleichzeitig mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen wird in derselben Sache eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht.

BO: Fk Staatsrechtliche Beschwerde vom 4.12.2006 Beilage 3

## II. TATSÄCHLICHES

5. Der Beschwerdeführer ist ein im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragener Verein. Der erste Handelsregistereintrag erfolgte am 13. April 1995 und wurde im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. April 1995 publiziert. Demgemäss ist der Zweck des Vereins ein dreifacher:

1. Schutz der Tiere, insb. der Nutztiere;
2. Natur- und Heimatschutz, insb. die Erhaltung einer naturnahen Landschaft;
3. Konsumentenschutz vor nicht tiergerecht, nicht landschaftschonend und nicht naturschonend produzierten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

BO: Teledata-Auszug des Beschwerdeführers vom 22.11.2006 Beilage 4

SHAB-Publikation im SHAB Nr. 80 vom 26.04.1995 Beilage 5

6. Auf der Homepage des Beschwerdeführers „Über uns (Der VgT stellt sich vor)“ wird der Vereinszweck wie folgt zusammengefasst:

*Der VgT befasst sich aus tier-, konsumenten- und umweltschützerischer Sicht mit der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und mit den Tierversuchen. Der VgT lehnt jede tierquälerische Zucht, Haltung und Behandlung der Tiere kompromisslos ab, ist jedoch nicht grundsätzlich gegen eine faire Nutzung von Tieren.*

Entsprechend wird der statutarische Vereinszweck analog angegeben, nämlich (vgl. die Beschwerdeschrift an die Anlegerkammer TG vom 2. März 2006, S.3 f.):

1. *Schutz der Nutz- und Labortiere*
2. *Natur- und Heimatschutz, insbesondere die Erhaltung einer naturnahen Landschaft frei von störenden, nicht-landwirtschaftlichen Bauten, speziell Tierfabriken; Erhaltung und Förderung der Weidewirtschaft landwirtschaftlicher Tiere als prägendes Element der traditionellen Kulturlandschaft.*
3. *Konsumentenschutz, insbesondere der Schutz der Konsumenten vor nicht-tiergerecht, nicht landschaft- und naturschonend produzierten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.*
4. *Wahrung der Interessen der Mitglieder auf den Gebieten gemäss Ziffer 1 bis 3, insbesondere mit Klagen und Beschwerden, inklusive Klagen gegen Persönlichkeitsverletzungen.*

BO: Ausdruck der Internetseite  
<http://www.vgt.ch/about/Index.htm>, besucht am  
22.11.2006

Beilage 6

7. Die Vorinstanz weist darauf hin, dass die Aktivlegitimation des Beschwerdeführers als „Organisation, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widme“, bereits durch das Urteil des Bundesgerichts vom 17. Mai 1994 (BGE 120 IV 154 Nr. 25) verneint worden sei, und dass sich seither in tatsächlicher Hinsicht, namentlich in Bezug auf die Zweckbestimmung der Statuten, nichts geändert habe. Sie stellt sich auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe sich nach wie vor in erster Linie dem Tierschutz verschrieben und es gehe ihm alleine um Tiere und nicht um Konsumenten. Der Schutz der Konsumenten vor nicht tiergerecht produzierten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der in den Statuten zwar ebenfalls als Vereinszweck genannt werde, stehe „ganz klar im Hintergrund“, weshalb der Beschwerdeführer nicht strafantragsberechtigt sei (E.5 lit. c und d des angefochtenen Beschlusses, Beilage 1). Die Vorinstanz begründet ihre Schlussfolgerung u.a. durch den Hinweis auf die angeblich am 16. Mai 2006 besuchte Homepage des Beschwerdeführers (S. 6 unten des angefochtenen Entscheids). In den Untersuchungsakten findet sich jedoch keine Dokumentation des behaupteten Besuchs, und die von der Vorinstanz zitierte Stelle ist denn auch auf der gesamten, viele tausend Seiten umfassenden Website des Beschwerdeführers unauffindbar. Das Zitat darf daher nicht gegen den Beschwerdeführer verwendet werden, ganz abgesehen davon, dass er dazu nie Stellung nehmen konnte.

8. Die Vorinstanz geht auf den Umstand nicht ein, dass der Beschwerdeführer mit der Neufassung seiner Statuten am 10. Juli 1994 auch den Namen gegenüber früher geändert hat. Während er bis dahin „VgT Verein gegen Tierfabriken – zum Schutz der Nutztiere“ hiess (vgl. die Bezeichnung in BGE 120 IV 154, E. 3.d.bb, S. 162 unten), nennt er sich seitdem nur noch „Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)“ (vgl. Beilage 4 und Beilage 5). Mit dieser Namensänderung hat der Beschwerdeführer klar gemacht, dass es ihm nicht (vornehmlich) um den Schutz der Nutztiere geht, sondern dass er generell gegen jede nicht tiergerechte Nutztierhaltung kämpft, und dies nicht nur zum Schutz der Tiere, sondern auch zum Schutz der Konsumenten. Diese profitieren von einer artgerechten Haltung der Nutztiere genau so wie die Tiere selbst. Der vom Beschwerdeführer bezweckte Konsumentenschutz ist daher nicht bloss die zwangsläufige Folge des von ihm (ebenfalls) angestrebten Schutzes der Nutztiere, sondern vielmehr auch Selbstzweck. Durch die Hinführung der Konsumenten zum ausschliesslichen Verzehr von Produkten aus artgerechter Tierhaltung wird nämlich auch der Schutz der Nutztiere erreicht; das eine bedingt das andere. Die Frage, ob der Schutz der Nutztiere auch den Schutz der Konsumenten nach sich ziehe, oder ob nicht umgekehrt der Schutz der Konsumenten den Schutz der Nutztiere bedinge, ist wie die Frage nach dem Huhn und dem Ei: Schutz der Nutztiere und Schutz der Konsumenten kann nicht voneinander getrennt werden. Tierschutz und Konsumentenschutz sind keine Gegensätze, sondern eine Einheit, nämlich die zwei Seiten von einer und derselben Medaille.

### III. RECHTLICHES

9. Die Frage, ob Art. 10 Abs. 2 UWG die Sachlegitimation oder die Prozessfähigkeit betrifft, ist kontrovers. Das Bundesgericht (z.B. in BGE 121 III 170) und ein Teil der Lehre (z.B. OSKAR VOGEL, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. Auflage, Bern 2005, 7. Kap., Rz. 92a und 92b, S. 207), haben die Verbandsklage der Sachlegitimation zugeordnet, während namentlich RICHARD FRANK das Verbandsklagerecht im Abschnitt über die Prozessfähigkeit darstellt (Kommentar zur Zürcher ZPO, Zürich 1997, §§27/28 N 27 ff. , zustimmend ADRIAN STÄHELIN, Persönlichkeitsschutz: Prozessuale Fragen, in Rechtsschutz im Privatrecht, Symposium für Richard Frank, Zürich 2003, S. 11 – 20, insb. S. 14). Der Unterschied ist deshalb von Bedeutung, weil das Fehlen von Prozessvoraussetzungen durch Prozessentscheid (Nichteintreten) erledigt wird, während die fehlende Sachlegitimation durch Sachentscheid (Abweisung) erledigt wird. Für den vorliegenden Fall entscheidend ist der Umstand, dass

Prozessentscheide im Gegensatz zu Sachentscheiden nicht materiell rechtskräftig werden (vgl. VOGEL, op.cit., 8. Kap., Rz. 74 ff., S. 230 oben).

10. Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie Konsumentenorganisationen können selbst Klage im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. a und b UWG erheben, um damit ihre Mitglieder von den Mühen und Kosten einer eigenen Prozessführung zu entheben. Das Klagerecht dieser juristischen Personen besteht unabhängig von demjenigen ihrer Mitglieder; die Klagelegitimation der Organisation besteht zusätzlich, nicht anstelle des Klagerechts der einzelnen betroffenen Mitglieder. Dies zeigt, dass die Prozesslegitimation von der Sachlegitimation zu trennen ist: Das Vorhandensein der in Art. 10 Abs. 2 UWG genannten Bedingungen bildet Prozessvoraussetzung und ist daher durch Prozessurteil zu erledigen (vgl. Botschaft zum UWG vom 18.5.1983, BBI 1983 II 1077 f.; ebenso Botschaft über ein Konsumkreditgesetz v. 12.6.1978, BBI 1978 II 607 ff.).

11. Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG knüpft die Klageberechtigung einer Konsumentenorganisation an dreierlei Voraussetzungen. Einmal muss es sich um eine Organisation im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BV handeln. Zum andern muss diese Organisation von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung sein, und schliesslich muss sie sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen.

Das Vorhandensein der beiden ersten Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall unbestritten geblieben; strittig ist einzig, ob sich der Beschwerdeführer über eine Tätigkeit ausweisen kann, die auf eine eindeutige Zweckbestimmung und Verpflichtung auf die Aufgabe der Konsumenteninformation und Beratung hinweist.

12. MARKUS BERNI (Verbandsklagen als Mittel privatrechtlicher Störungsabwehr, Diss. SG 1992, S. 203), betrachtet die Verbandsklagerechte als Klagerechte besonderer Art, denen ein „nebeninterventionistischer Charakter“ zukommt. Er verlangt (op.cit. S. 95 ff.), dass der Konsumentenschutz zentrale Aufgabe des Verbandes sein soll. In Anlehnung an die Botschaft (op.cit. S. 1078) verneint er die Klageberechtigung von Organisationen, die Konsumentenschutz nur im Rahmen eines umfassenderen Aktionsprogramms mit unspezifischer Zielsetzung verfolgen, wie möglicherweise den politischen Parteien. PATRICK J. ABBT (Konsumentenschutz und Wettbewerb – Ein Spannungsverhältnis, Diss. ZH 1994, S. 57) fügt bei, dass die Voraussetzungen nicht zu eng zu interpretieren seien, sondern dass im Einzelfall von der Funktion sowie vom Zweck aus zu beurteilen sei, ob eine Organisation zur Klage legitimiert

sei. DANIEL LENGAUER (Zivilprozessuale Probleme bei der gerichtlichen Verfolgung von publikumswirksamen Wettbewerbsverstössen, Diss. ZH 1995, S. 91 oben) ergänzt, dass ein Rechtsschutzinteresse der Verbände anzunehmen sei, wenn die Klage vom statutarischen Aufgabenbereich des Verbandes abgedeckt sei. Noch deutlicher äussert sich GEORG RAUBER (Klageberechtigung und prozessrechtliche Bestimmungen, in SIWR V/1, 2. Auflage, Basel 1998, S. 239 – 283, insb. 261). Er betrachtet die Prüfung von Eigenschaften, Herstellung und Gesundheitseinwirkungen als typische Tätigkeit von Konsumentenschutzorganisationen und verlangt, dass solche Tätigkeiten Hauptzweck oder zum Mindesten wesentliches statutarisches Anliegen der Organisation sein muss. Auch LUCAS DAVID (Der Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht, SIWR I/2, 2. Auflage, Basel 1998, S 64) verlangt, dass dem Konsumentenschutz gegenüber den weiteren Zwecken der Organisation statuten-gemäss eine wichtige und hervorragende Stellung zukommen muss. Auch CARL BAUDENBACHER (Lauterkeitsrecht, Basel 2001, Art. 10 Rz 29) hält dafür, dass eine Organisation als klageberechtigt anzusehen sei, sobald ihre Aufgabe gemäss ihrem statutarischen Zweck eindeutig in der Information, Beratung oder in der politischen Interessenvertretung von Konsumenten bestehe. Ähnlich äussern sich Vater und Sohn PEDRAZZINI (Unlauterer Wettbewerb - UWG, 2. Auflage, Bern 2002, S. 269).

13. Vergleicht man diese Anforderungen mit der Tätigkeit des Beschwerdeführers, so ist festzustellen, dass er sich mit einem besonderen Aspekt des Konsumentenschutzes befasst, nämlich mit der Qualität und Produktionsart von tierischen Produkten. Solche Organisationen, die nur die Anliegen einer ganz bestimmten Kategorie von Konsumenten vertreten, sind ebenfalls Konsumentenorganisationen im Sinne des Gesetzes. BERNI erwähnt beispielsweise Mieterverbände, Patientenverbände, Verbände zum Schutze kinderreicher Familien oder zur Verbesserung ganz bestimmter Produktgattungen (op.cit., S. 96; zustimmend BAUDENBACHER/BANKE, Lauterkeitsrecht, Art. 10 Rz 30).

Der Beschwerdeführer ist ein Verein, der die Qualitätsverbesserung von Nutztierprodukten im Auge hat. Für ihn ist der Tierschutz nicht Selbstzweck, sondern mindestens ebenso sehr Mittel zur Verbesserung der Lebensqualität der Konsumenten, sei es beispielsweise mittels Förderung der Weidehaltung landwirtschaftlicher Tiere als prägendes Element der traditionellen Kulturlandschaft, oder sei es der Schutz des Konsumenten vor nicht-tiergerecht oder nicht-landschaftsgerecht produzierten Lebensmitteln. Die hauptsächlich aus dem früheren Namen des Beschwerdeführers abgeleitete Argumentation des Bundesgerichtes in seinem Entscheid aus dem Jah-

re 1994, der Beschwerdeführer bezwecke in erster Linie den Schutz der Nutztiere, greift zu kurz. Wohl ist ihm auch dieser Schutz ein Anliegen, doch ergibt sich sowohl aus den Statuten als auch aus der allgemeinen Tätigkeit des Beschwerdeführers, dass er mindestens so intensiv die Information und Beratung der Konsumenten bezweckt und ausübt. Entsprechend kann nicht behauptet werden, der von ihm befolgte Konsumentenschutz sei bloss nebensächlicher oder unbedeutender Natur.

14. Zum gleichen Ergebnis ist übrigens auch Kollege FEDERICO A. PEDRAZZINI gekommen, der zu dieser Frage ein eigentliches Rechtsgutachten verfasst hat. Dieses wurde der Vorinstanz zwar eingereicht, freilich erst nach Ausfällung des angefochtenen Entscheides, so dass es nicht mehr berücksichtigt werden kann. Der Beschwerdeführer legt es daher nochmals ins Recht und erklärt es zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Beschwerde.

BO: Rechtsgutachten RA Dr. Federico A. Pedrazzini  
vom 25.8.2006 (dreifach)

Beilage 7

15. Es geht nicht an, den Begriff der konsumentenschützerischen Tätigkeit derart eng zu interpretieren, dass nur Organisationen, deren primäre Zwecksetzung der Konsumentenschutz darstellt, zur Verbandsklage zugelassen werden. Die Verbandsklage ist das Korrelat der fehlenden Popularklage im Lauterkeitsrecht (vgl. EDMOND MARTIN-ACHARD, La loi fédérale contre la concurrence déloyale, Lausanne 1988, p. 95). Zudem ist offensichtlich, dass Organisationen, die sich ausschliesslich dem Schutz der Konsumenten verschreiben, sich nicht auf sämtliche Konsumentenbelange verzetteln können, sondern gewisse Schwerpunkte setzen müssen. Der Schwerpunkt des Beschwerdeführers liegt bei der Fleischerzeugung, wo er die Konsumenten vor dem unbewussten Erwerb und Verzehr von nicht tiergerecht produziertem Fleisch schützen und deren Interessen durch Öffentlichkeitsarbeit wie Information, Klageerhebung und Stellung von entsprechenden Strafanträgen umfassend wahrnimmt.

Selbst wenn man noch auf das von der Vorinstanz als Argument gegen eine Klageberechtigung des Beschwerdeführers verwendete Zitat aus dessen Website abstellen wollte (angefochtener Entscheid S. 6 unten), so müsste die darin beschriebene Öffentlichkeitsarbeit mit der „Information und Beratung der Konsumenten“ gleichgesetzt werden, was gemäss BAUDENBACHER (loc.cit.) die typische Tätigkeit einer



Konsumentenorganisation darstellt. Das Zitat spricht daher für und nicht gegen die Klageberechtigung des Beschwerdeführers.

16. Gestützt auf diese Ausführungen bitten wir Sie höflich um antragsgemässe Gutheissung der Beschwerde unter den üblichen Folgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Lucas David

Martina Arioli

3-fach

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

## Beilagenverzeichnis

Beilage 1	Fk. Beschluss Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 24.5.2006
Beilage 2	Vollmacht des Beschwerdeführers vom 18.6.2006
Beilage 3	Fk Staatsrechtliche Beschwerde vom 4.12.2006
Beilage 4	Teledata-Auszug des Beschwerdeführers vom 22.11.2006
Beilage 5	SHAB-Publikation im SHAB Nr. 80 vom 26.04.1995
Beilage 6	Ausdruck der Internetseite <a href="http://www.vgt.ch/about/Index.htm">http://www.vgt.ch/about/Index.htm</a> , besucht am 22.11.2006
Beilage 7	Rechtsgutachten RA Dr. Federico A. Pedrazzini vom 25.8.2006 (dreifach)